



# KU Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

**LV-Nr.: 030278**

Mag. Belma Abazagic, LL.M.

Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Vortragenden wieder und kann die RTR-GmbH bzw. die Telekom-Control-Kommission in keiner Weise binden oder präjudizieren.



# Einheit am 24. Oktober 2019

## I. Organisatorisches

## II. Einführung

1. Elektronische Kommunikation - Rechtsquellen im Überblick
2. Europäische Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich
3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich
4. NEU: Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation
5. Relevante Begriffsbestimmungen des TKG 2003

## III. Verträge über Telekommunikationsdienste

6. Allgemeines
7. Rechtsnatur des Mobilfunkvertrages
8. Prepaid- und Postpaid-Verträge

## IV. Vertragsbedingungen für Telekommunikationsdienste

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter
10. Erstellungs-, Anzeige- und Kundmachungspflicht von AGB und EB
11. Präventive Prüfung von AGB und EB durch die Telekom-Control-Kommission
12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003
13. Mitteilungsverordnung (MitV)
14. Indexanpassung der monatlichen Grundgebühr
15. Verhältnis von § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG zu § 25 Abs. 3 TKG 2003
16. Vertragsänderung mittels Erklärungsfiktion nach § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG?



# I. Organisatorisches

## Termine:

- Donnerstag, 24.10.2019, 17:30 - 20:30 Uhr, SEM 52
- Freitag, 25.10.2019, 17:00 - 20:00 Uhr, SEM 52
- Donnerstag, 31.10.2019, 16:00 - 19:00 Uhr, SEM 52
- Donnerstag, 7.11.2019, 14:00 - 15:00 Uhr, SEM 51 (**Abschlusstest**)

## Leistungskontrolle:

- mündliche Mitarbeit *und*
- Abschlusstest

## Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab:

- Teilnahme am Abschlusstest und mündliche Mitarbeit
  - Anwesenheitspflicht
  - Abschlusstest 80%, mündliche Mitarbeit 20%
  - Limit für die positive Absolvierung der LV: 51%
- 
- **Inhaltliche Fragen?** ⇔ E-Mail an [belma.abazagic@rtr.at](mailto:belma.abazagic@rtr.at)



# Elektronische Kommunikation – Rechtsquellen im Überblick



# 1. Elektronische Kommunikation – Rechtsquellen im Überblick

**Verfassungsrechtliche Grundlagen:** B-VG, EMRK, StGG, GRC

**Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003** samt Verordnungen

**KommAustria-Gesetz (KOG)**

**EU-Rechtsrahmen** (umgesetzt im TKG 2003)

⇒ Rahmen-, Zugangs-, Genehmigungs-, Universaldienst-, DatenschutzRL eKo

**NEU: Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation**

„soft law“: Empfehlungen und Leitlinien

**Rundfunkrecht:** KOG, ORF-G, AMD-G, PrR-G, FERG, samt Verordnungen

**Signaturrecht** (VO eIDAS, SVG, SVV)

**E-Commerce-Gesetz (ECG)**

**Prozessrecht:** AVG, VfGG, VwGG, VwGVG, ZustellG

ABGB und KSchG (§ 25 TKG 2003)



# Europäische Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom- Bereich



## 2. Europäische Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### EU-Richtlinien als Grundlage für das TKG 2003:

- **„ZugangsRL“**: RL 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen (ABl 2002 L 108, 7 idF ABl 2009 L 337, 37)
- **„GenehmigungsRL“**: RL 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl 2002 L 108, 21 idF ABl 2009 L 337, 37)
- **„RahmenRL“**: RL 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl 2002 L 108, 33 idF ABl 2009 L 337, 37)
- **„UniversaldienstRL“**: RL 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl 2002 L 108, 51 idF ABl 2009 L 337, 11)



## 2. Europäische Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### EU-Verordnungen:

⇒ **„Roaming“**: VO 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union idF VO (EU) 2017/920 („Roaming-VO“)

- Durchführungsverordnung gewichteter Durchschnitt MTR (DVO [EU] 2017/2311)
- Durchführungsverordnung Fair Use & Sustainability (DVO [EU] 2016/2286)
- „soft law“: BEREC Roaming Guidelines

⇒ **„Telecom Single Market“** (Netzneutralität, Roaming): VO 2015/2120

- „soft law“: BEREC Guidelines Net Neutrality





# Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom- Bereich



## 3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)

- BGBl I 70/2003 idF 111/2018
- zentrale nationale Rechtsquelle
- zahlreiche privatrechtliche Sondernormen

### Verordnungen, erlassen auf Grundlage des TKG 2003



## 3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)

- BGBl II 414/2011
- § 100 TKG 2003 räumt Endnutzern einen Anspruch auf Erhalt eines kostenlosen Einzelentgeltnachweises
- Die Regulierungsbehörde kann gemäß § 100 Abs. 2 TKG 2003 mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festlegen.
- EEN-V präzisiert das Recht des Endnutzers auf Erhalt des EEN



## 3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

- BGBl II 45/2012
- Auf Grundlage des § 25a TKG 2003 erlassen
- Ziel: Maßnahmen zur Erhöhung der Kostentransparenz und der Ausgabensteuerung für Teilnehmer bei Nutzung von Telekommunikationsdiensten einzuführen
- verpflichtende Warnmeldungen und Entgeltschranken für *mobile* Internetzugangsdienste



### 3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

#### Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

- BGBl II 212/2009 idF 283/2017
- regelt insb den öffentlichen Rufnummernplan und öffentlichen Wählplan
- Allgemeine Regelungen für Mehrwertdienste
- Rufnummernvergabe
- Zuteilungskriterien und Nutzungsmerkmale für bestimmte Rufnummern
- Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten



## 3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

- BGBl II 48/2012 idF 365/2015
- sog. „Rufnummernportierung“
- Überwindung von Hindernissen beim Betreiberwechsel
- Teilnehmer haben ein Recht auf uneingeschränkte Übertragung ihrer mobilen Rufnummer bei Wechsel des Betreibers
  - Übertragung von Rufnummern zwischen *Mobil*-Telefondienstbetreibern
  - Portierung der eigenen Rufnummer
  - Anspruch ggü dem *abgebenden* Betreiber
  - Vorgaben iZm dem Portierprozess
  - Höhe des Portierungsentgelts



## 3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### Mitteilungsverordnung (MitV)

- BGBl II 39/2012 idF 296/2019
- Regelung von Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung über nicht ausschließlich begünstigende Änderungen bestehender Vertragsbedingungen
- Anwendungsbereich:
  - ✓ Telekommunikationsdienste
  - ✗ Rundfunkdienste



## 3. Nationale Rechtsquellen zum Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

### Universaldienstverordnung (UDV)

- BGBl II 192/1999 idF 293/2016
- Festlegung von Qualitätskriterien, die bei Erbringung von Universaldiensten einzuhalten sind
- UDV regelt im Wesentlichen statistische Vorgaben
- § 26 TKG 2003: „Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen.“





# NEU: Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation



## 4. NEU: Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation

- RL (EU) 2018/1972
- Frist für innerstaatliche Umsetzung: 21.12.2020
  
- Rahmen für die Entwicklung des Telekommunikationssektors in den kommenden Jahren
- Modernisierung und Zusammenfassung von vier EU-Richtlinien in einem Rechtsakt
  
- **Aufhebung der RL mit Wirkung zum 21.12.2020:**
  - „**ZugangsRL**“: RL 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen (ABl 2002 L 108, 7 idF ABl 2009 L 337, 37)
  - „**GenehmigungsRL**“: RL 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl 2002 L 108, 21 idF ABl 2009 L 337, 37)
  - „**RahmenRL**“: RL 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl 2002 L 108, 33 idF ABl 2009 L 337, 37)
  - „**UniversaldienstRL**“: RL 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl 2002 L 108, 51 idF ABl 2009 L 337, 11)

TKG neu?



# Relevante Begriffsbestimmungen des TKG 2003



## 5. Relevante Begriffsbestimmungen des TKG 2003

Begriffsbestimmungen des TKG 2003 ⇒ § 3 TKG 2003

§ 3 Z 9 TKG 2003: Ein Kommunikationsdienst ist

- ⇒ eine *gewerbliche* Dienstleistung,
- ⇒ die ganz oder überwiegend in der Übertragung von *Signalen*
- ⇒ über *Kommunikationsnetze*

besteht.

**Ausgenommen:**

- ⇒ Dienste, die *Inhalte* über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.
- ⇒ Dienste der Informationsgesellschaft, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze bestehen



## 5. Relevante Begriffsbestimmungen des TKG 2003

§ 3 Z 21 TKG 2003: Telekommunikationsdienste ⇒ sämtliche Kommunikationsdienste mit Ausnahme von Rundfunk (Kabelfernsehen, SAT-TV)

### Beispiele:

- ⇒ Sprachtelefondienste (Übertragung von Sprachsignalen)
- ⇒ Internetzugangsdienste (Übertragung von Datenpaketen)
- ⇒ Faxdienste
- ⇒ SMS
- ⇒ Sonstige Kommunikationsdienste

### Nach derzeitiger Rechtslage nicht:

- ⇒ sog. „OTT-Dienste“



## 5. Relevante Begriffsbestimmungen des TKG 2003

### § 3 Z 5 TKG 2003: Endnutzer

⇒ Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienste bereitstellt

### § 3 Z 14 TKG 2003: Nutzer

⇒ natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt

### § 3 Z 19 TKG 2003: Teilnehmer

⇒ natürliche oder juristische Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen hat

### Verbrauchereigenschaft nicht entscheidend!

Ganz wenige Normen im Telekom-Bereich stellen auf die Verbrauchereigenschaft ab (etwa § 25d Abs 1 TKG 2003, Art 4 Abs. 4 lit e TSM-VO)



# Verträge über Telekommunikationsdienste



# Verträge über Telekommunikationsdienste

## 6. Grundlagen

### Verträge über Telekommunikationsdienste

- ⇒ Sprachtelefondienste (Übertragung von Sprachsignalen)
  - ⇒ Faxdienste
  - ⇒ SMS
  - ⇒ Internetzugangsdienste (Übertragung von Datenpaketen)
  - ⇒ Sonstige Kommunikationsdienste
- 
- ⇒ Dauerschuldverhältnis
  - ⇒ Herstellen einzelner Verbindungen ≠ eigenständiges Rechtsgeschäft
  - ⇒ Ausnahme: Mehrwert- oder Contentdienste

Bündelverträge (etwa Telekommunikationsdienst samt Endgerät)





# Verträge über Telekommunikationsdienste

## 6. Grundlagen

Festnetz  $\Rightarrow$  drahtgebundene TK

Mobilfunknetz  $\Rightarrow$  mobile TK

B2B-Verträge  $\Rightarrow$  beidseitig unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte

B2C-Verträge  $\Rightarrow$  Rechtsgeschäft zwischen Unternehmer und Verbraucher

M2M  $\Rightarrow$  automatisierter Informationsaustausch zwischen Endgeräten (etwa Maschinen, Automaten)

P2P  $\Rightarrow$  interpersonelle Kommunikation



# Rechtsnatur des Mobilfunkvertrages



## 7. Rechtsnatur des Mobilfunkvertrages

### **OGH: Mischvertrag sui generis mit dienst- und mietvertraglichen Elementen (OGH 21.04.2005, 6 Ob 69/05y)**

- ⇒ Netzbetreiber schuldet keinen Erfolg iS einer erfolgreichen Gesprächsverbindung
- ⇒ Betreiber stellt kein Werk her, weil das vollautomatisierte Netz mit allen technischen Einrichtungen schon besteht
- ⇒ Wesentlicher Leistungsinhalt: Betreiber stellt dem Kunden das gesamte Funknetz samt technischen Einrichtungen zum Gebrauch zur Verfügung
- ⇒ Einräumung der Nutzungsrechte gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum

### **Abweichende Meinungen:**

- ⇒ aA etwa *Zankl*: Mobilfunkvertrag als Mietvertrag
- ⇒ BGH: Mobilfunkvertrag als freier Dienstvertrag (BGH 18.04.2002, III ZR 199/01)
- ⇒ s.a. BGH: Internetzugangsvertrag als Dienstleistungsvertrag (BGH 23.03.2003, III ZR 338/04); uU im Festnetzbereich durch Art 4 TSM-VO überholt



## 7. Rechtsnatur des Mobilfunkvertrages

- **Relevanz**

- ⇒ Die Rechtsnatur des Vertrages hat Auswirkungen auf die geschuldete Leistung
- ⇒ Bemühen oder Erfolg? Abhängig von Vertragsart
- ⇒ Die Frage nach dem Vorliegen einer Leistungsstörung und den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen kann nur beantwortet werden, wenn klar ist, was vertraglich geschuldet ist
- ⇒ Leistungsstörungen kommen nur bei Abweichung von der geschuldeten Leistung in Betracht



# Prepaid- und Postpaid-Verträge



## 8. Prepaid- und Postpaid-Verträge

### Mobilfunkvertrag als Prepaid- oder Postpaid-Vertrag

- ⇒ Prepaid (Wertkarte)
  - Aufladen von Guthaben auf SIM-Karte, um Leistungen nutzen zu können
  - Vorteil: Kostenkontrolle
- ⇒ Postpaid (Vertragstarif)
  - Verrechnung und Einhebung von Entgelten erfolgt *nach* Ablauf der Abrechnungsperiode

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind idR für beide Vertragstypen gleich  
Vereinzelte Sonderregelungen für Prepaid-Verträge (etwa EEN, MitV)



## 8. Prepaid- und Postpaid-Verträge

### Prepaid-Verträge

- ⇒ keine anonymen Vertragsverhältnisse mehr möglich
- ⇒ § 97 Abs 1a TKG 2003
- ⇒ Identifikationsverordnung (IVO), BGBl. II Nr. 7/2019
- ⇒ persönliche Registrierung von Prepaid-SIM-Karten seit 1.1.2019 (Neuabschluss) verpflichtend
- ⇒ Übergangsfrist für bestehende Verträge bis 1.9.2019



## 8. Prepaid- und Postpaid-Verträge

### Judikatur zu Vertragsklauseln von Prepaid-Verträgen

#### Verfall von Guthaben durch Zeitablauf

- Verfall des Guthabens mit Ablauf des Vertrages jedenfalls unzulässig (OGH 4 Ob 112/04f)
- Verfall des Guthabens sechs Monate nach Ablauf des Vertrages verstößt gegen § 879 Abs 3 ABGB, wenn der Kunde nicht kurz vor/bei Vertragsablauf auf den Verfall und die Möglichkeit einer Rückforderung des Guthabens hingewiesen wird (OGH 30.3.2007, 4 Ob 227/06w)

#### Bearbeitungsentgelt für die Auszahlung von Guthaben

- Vertragliche Vereinbarung grundsätzlich möglich (OGH 18.8.2004, 4 Ob 112/04f)
- Auszahlung des Restguthabens als vertragliche Nebenleistungspflicht?
- So zumindest der OGH zur Papierrechnung (OGH 4 Ob 141/11f)





# Vertragsbedingungen für Telekommunikationsdienste



# 9. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter

AGB ⇒ Begriff im österreichischen Recht nicht definiert

Begriffsverwendung etwa in:

- § 864a ABGB
- § 879 Abs 3 ABGB
- § 28 KSchG
- § 25 TKG 2003

*§ 305 BGB: „alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfaßt sind und welche Form sie haben“*

OGH ⇒ Orientierung an § 305 BGB aufgrund der teleologischen Verwandtschaft zwischen den Anliegen des BGB und des KSchG (RS0123499)



# 9. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter

## Merkmale von AGB:

- ⇒ vorformulierte Vertragsbedingungen
- ⇒ Verwendung durch einen Vertragsteil
- ⇒ Für eine (hA) Mehrzahl von Verträgen

☞ Die *Absicht* zur Verwendung von AGB in einer Mehrzahl von Verträgen reicht aus.

AGB ≠ im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbedingungen

## Vertragsformblätter

Unterscheidung zwischen AGB und Vertragsformblättern ist nicht relevant, weil die Rechtsfolgen für beide ident sind (OGH 17.11.2004, 7 Ob 207/04y)



# Erstellungs-, Anzeige- und Kundmachungspflicht von AGB und EB



# 10. Erstellungs-, Anzeige- und Kundmachungspflicht von AGB und EB

**Pflichten der Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten nach § 25 TKG 2003:**

- ⇒ Erstellungspflicht
- ⇒ Anzeigepflicht (auch von später vorgenommenen Änderungen)
- ⇒ Kundmachungspflicht

**Verpflichtende Mindestinhalte:**

- ⇒ § 25 Abs 4 TKG 2003 (AGB): etwa Beschreibung des Dienstes, Zugang zu Notrufen ua
- ⇒ § 25 Abs 5 TKG 2003 (in EB): Entgelte, Rabatte, Portierentgelt ua
- ⇒ Neu: Art 4 TSM-VO (als Vertragsbedingung im Vertrag über Internetzugangsdienste): bestimmte Geschwindigkeitsangeben, Spezialdienste ua



# Präventive Prüfung von AGB und EB durch die Telekom- Control-Kommission



# 11. Präventive Prüfung von AGB und EB durch die Telekom-Control-Kommission

Allgemeine Regel: Unternehmer müssen ihre Vertragsbedingungen vor der Verwendung in Geschäftsverkehr nicht vom Staat genehmigen lassen

Ex post-Kontrolle:

⇒ Gerichtliche Überprüfung im Einzelfall (Klage des Vertragspartners)

⇒ Verbandsklage

- § 28 KSchG
- § 14 UWG
- § 460 UGB

Ausnahmsweise ex ante-Kontrolle in bestimmten Sektoren wie etwa im Energie- oder Telekomsektor



# 11. Präventive Prüfung von AGB und EB durch die Telekom-Control-Kommission

§ 25 TKG 2003 ⇨ Sonderregelung im Telekom-Bereich  
Vorabprüfung von AGB und EB durch die TKK

Prüfungsmaßstab nach § 25 Abs. 6 TKG 2003:

- ✓ TKG 2003
- ✓ auf Grund des TKG 2003 erlassene Verordnungen
- ✓ §§ 879 und 864a ABGB
- ✓ §§ 6 und 9 KSchG
- ✓ NEU: Art 4 TSM-VO

✗ Roaming-VO nicht umfasst

✗ Entgelthöhe wird nicht geprüft, außer

- gesetzlich geregelte Entgelthöhe für bestimmte Leistungen
- Verrechnungsverbot von Entgelten für bestimmte Leistungen (siehe etwa § 100 TKG 2003)





# 11. Präventive Prüfung von AGB und EB durch die Telekom-Control-Kommission

## Anzeigearten:

- **Erstanzeige nach § 25 Abs. 1 TKG 2003**
  - ⇒ Anzeige von AGB und EB vor Verwendung im Geschäftsverkehr
- **Änderungsanzeige nach § 25 Abs. 2 TKG 2003**
  - ⇒ Anzeige von Änderungen bei bereits genehmigten AGB und EB

## Verfahrensdauer: 8 Wochen ab Anzeige

## Verfahrensausgestaltung: Widerspruchsverfahren

- TTK kann der Verwendung von angezeigten AGB und EB widersprechen
- nach Ablauf von 8 Wochen ab Anzeige (und ohne Ausübung des Widerspruchs durch die TTK) gelten die angezeigten AGB und EB als genehmigt

## Rechtsfolge des Widerspruchs: Untersagung der weiteren Verwendung der AGB und EB



# 11. Präventive Prüfung von AGB und EB durch die Telekom-Control-Kommission

☞ Nachgelagerte Überprüfung der Vertragsbedingungen im Einzelfall sowie mittels Verbandsklage weiterhin möglich (OGH 29.4.1999, 3 Ob 246/98t)

☞ Umfang des Widerspruchsrechts bei Änderungsanzeigen: geänderte Bestimmungen und mit ihnen im untrennbaren Zusammenhang stehende Teile der AGB (VwGH 22.10.2013, ZI 2012/03/0067-11)



# Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003



## 12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003

- Vertragsabschluss zu bestimmten Konditionen
- Einbeziehung von AGB und LB in den bei Vertragsabschluss geltenden Fassungen
- „pacta sunt servanda“ ⇒ einseitige Änderungen des Vertrages durch einen Vertragsteil sind grundsätzlich nicht möglich
  - Vertragliche Vereinbarung bereits bei Vertragsabschluss über künftige Änderungen unter Beachtung diverser Vorgaben in engeren Grenzen möglich?
- Weitgehende Durchbrechung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“:
  - § 25 Abs. 3 TKG 2003 räumt Betreibern von Kommunikationsnetzen und -diensten das Recht zur einseitigen Änderung von Vertragsbedingungen bei bestehenden Verträgen ein



## 12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003

§ 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 TKG 2003:

*„Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist dem Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden. [...]“*

In § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird Art 20 Abs. 2 Universaldienstrichtlinie (UD-RL) umgesetzt.



## 12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003

Art 20 Abs. 2 UD-RL:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer das Recht haben, bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, vorgeschlagen werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen. Den Teilnehmern werden diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, angezeigt; gleichzeitig werden sie über ihr Recht unterrichtet, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen.“*

EuGH, C-326/14, A1 Telekom:

*Anhand dieser Bestimmungen wird deutlich, dass der Unionsgesetzgeber anerkannt hat, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, ein berechtigtes Interesse daran haben können, die Preise und Tarife ihrer Dienstleistungen zu ändern.*



## 12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003

OGH 8.10.2009, 1 Ob 123/09h:

§ 25 Abs 3 TKG als gesetzliches einseitiges Änderungsrecht

OGH 17.7.2018, 4 Ob 113/18y:

§ 25 Abs 2 und 3 TKG 2003 wird als **gesetzliche Ermächtigung** zur einseitigen Vertragsänderung verstanden, wobei dem Kunden als Ausgleich dafür ein **kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht** zusteht.

Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, die nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigen:

- ⇒ Änderungen, die infolge einer Entscheidung der Behörde oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden (siehe § 25 Abs. 3 TKG 2003)



## 12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003

Was ist eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung?

Gilt § 25 Abs. 3 TKG 2003 auch für „neutrale Änderungen“?

Der Betreiber erhöht das monatliche Grundentgelt und zugleich bekommt der Teilnehmer mehr inkludierte Freieinheiten. Ist dies eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung?

- ⇒ Jegliche Verschlechterung der ursprünglichen Vertragsbedingungen stellt eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 dar
- ⇒ Kein Günstigkeitsvergleich bei neu eingeführten Vertragsklauseln





## 12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003

Prozedere nach § 25 Abs. 3 TKG 2003:

Der Betreiber hat dem Teilnehmer den

- ⇒ wesentlichen Inhalt der
- ⇒ nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen
- ⇒ mindestens ein Monat vor Inkrafttreten
- ⇒ in geeigneter Form

mitzuteilen.

Der Betreiber hat den Teilnehmer

- ⇒ auf sein kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht hinzuweisen.



## 12. Einseitiges Änderungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003

Reaktionsmöglichkeiten des Teilnehmers nach Erhalt der Mitteilung:

- Vertrag kostenlos außerordentlich kündigen oder
- Vertrag zu den neuen Bedingungen fortführen

Normalerweise gilt (va) im B2C-Bereich Schweigen nicht als Zustimmung

Im Zuge einer Änderung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 gilt jedoch:

Sofern der Kunde den Vertrag nicht außerordentlich kündigt (aktives Tun), wird der Vertrag nach Ablauf der Frist zu den neuen Bedingungen fortgeführt

Kein Anspruch des Teilnehmers auf Fortführung des Vertrags zu den ursprünglichen Bedingungen



# Mitteilungsverordnung (MitV)



## 13. Mitteilungsverordnung (MitV)

Verordnungsermächtigung in § 25 Abs. 3 TKG 2003 seit TKG-Novelle 2011

Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung an die Teilnehmer festlegen

- zur Sicherstellung einer transparenten Mitteilung an den Teilnehmer über anstehende nicht ausschließlich begünstigende Änderungen
- weil die Mitteilungen in der Vergangenheit tw nicht zufriedenstellend waren
- um den handelnden Unternehmen eine Anleitung und somit Rechtssicherheit bieten zu können

Was kann mit der Verordnung präzisiert werden?

- Form
- Inhalt
- Detaillierungsgrad



## 13. Mitteilungsverordnung (MitV)

Inkrafttreten: 1.8.2012

1. Novelle BGBl. 173/2016
2. Novelle BGBl. 296/2019

Abrufbar unter:

[https://www.rtr.at/de/tk/MitV\\_2](https://www.rtr.at/de/tk/MitV_2)

(auch im RIS)

Sachlicher Anwendungsbereich:

Änderungen von Verträgen über Telekommunikationsdienste

- gilt nicht für Änderungen bei Verträgen über Rundfunkdienste
- Betreiber von Rundfunkdiensten orientieren sich faktisch an den Vorgaben



## 13. Mitteilungsverordnung (MitV)

### § 3 MitV – Detaillierungsgrad der Mitteilung

- ⇒ Darstellung des wesentlichen Inhalts aller Änderungen
- ⇒ Darstellung für jedes bestehende Vertragsverhältnis getrennt

Gegenüberstellung der bisherigen Regelung und der neuen Regelung jedenfalls erforderlich für:

- Kündigungsfristen und -termine,
- Taktung,
- Entgelterhöhungen,
- Einführung von neuen Entgelten,
- Ab 1.12.2019: Datenübertragungsgeschwindigkeit und im ausschließlichen Einflussbereich des Anbieters von Internetzugangsdiensten liegende Parameter, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben.



# 13. Mitteilungsverordnung (MitV)

## § 4 MitV – Inhalt der Mitteilung

1. Einleitung: *„Wir informieren Sie über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Vertragsbedingungen. Es sollen ab dem [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] für Ihr Vertragsverhältnis bzw. Ihre Vertragsverhältnisse [Bezeichnung des Vertragsverhältnisses/der Vertragsverhältnisse] folgende Änderungen in Kraft treten:“*
2. Aufzählung der Änderungen
3. Abschluss: *„Sie haben das Recht, bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen am [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] kostenlos zu kündigen. Es fallen keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer bzw. in Anspruch genommene Vergünstigungen an. Die Kündigung muss bis zum oben genannten Datum bei uns zugegangen sein. Die Kündigung wird mit Einlangen bei uns wirksam. Zu diesem Zeitpunkt endet Ihr Vertrag. Abweichend können Sie ein Wunschdatum (spätestens jedoch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen) in Ihrer Kündigung angeben. Bitte beachten Sie die Fristen für eine allfällige Rufnummernmitnahme.“*



# 13. Mitteilungsverordnung (MitV)

## § 5 MitV Form

- Textform
- Brief oder E-Mail
- falls Rechnungserhalt in Papierform ⇒ Schreiben nach MitV mit Brief
- Prepaid-Vertragsverhältnis:
  - ⇒ sofern dem Betreiber weder eine E-Mail-Adresse noch eine Anschrift zum Zweck, vertragliche Erklärungen zu erhalten, bekannt gegeben wurde, kann die Mitteilung mittels SMS erfolgen.
- Schriftgröße (Fließtext) und leicht lesbar
- Umrahmung: nur der Text nach § 4 MitV darf enthalten sein
- „Wichtige Information“ als Überschrift
- Position (erste Seite der Information)





## 13. Mitteilungsverordnung (MitV)

### Wichtige Information

„Wir informieren Sie über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Vertragsbedingungen. Es sollen ab dem **[Datum]** für ihr Vertragsverhältnis bzw. ihre Vertragsverhältnisse **[Bezeichnung des Vertrages]** folgende Änderungen in Kraft treten“:

- 
- 

„Sie haben das Recht, bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen am **[Datum des Inkrafttretens]** kostenlos zu kündigen. Es fallen keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer bzw. in Anspruch genommene Vergünstigungen an. Die Kündigung muss bis zum oben genannten Datum bei uns zugegangen sein. Die Kündigung wird mit Einlangen bei uns wirksam. Zu diesem Zeitpunkt endet Ihr Vertrag. Abweichend können Sie ein Wunschkdatum (spätestens jedoch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen) in Ihrer Kündigung angeben. Bitte beachten Sie die Fristen für eine allfällige Rufnummernmitnahme.“



# Indexanpassung der monatlichen Grundgebühr



# 14. Indexanpassung der monatlichen Grundgebühr

## § 6 Abs 1 Z 5 KSchG: Entgeltänderung

- ⇒ vereinbart
- ⇒ klar nachvollziehbar
- ⇒ sachlich gerechtfertigt
- ⇒ für beide Seiten in gleicher Weise gegeben
- ⇒ vom Willen des Unternehmers unabhängig

Anpassungsbedarf bei Dauerschuldverhältnissen

Geldentwertung

Indexanpassung (etwa Koppelung an VPI)

Stellt eine Indexanpassung eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 dar?

Hat der Teilnehmer ein ao. Kündigungsrecht?



## 14. Indexanpassung der monatlichen Grundgebühr

HG Wien 25.10.2012, 39 Cg 26/12k: Indexanpassung ist eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003

HG Wien 14.2.2013, 19 Cg 122/12f: Indexanpassung fällt nicht unter § 25 Abs 3 TKG 2003, da es an der Einseitigkeit der Änderung fehle

Vorlage an den EuGH durch den OGH:

EuGH 26.11.2016, C-326/14

Bei einer Entgelterhöhung auf Grund einer Indexanpassungsklausel ist kein kostenloses Kündigungsrecht nach Art 20 Abs. 2 Universaldienstrichtlinie einzuräumen, da keine Änderung der Vertragsbedingungen vorliegt.

OGH: Kein Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 bei Indexanpassung



# Verhältnis von § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG zu § 25 Abs. 3 TKG 2003



## 15. Verhältnis von § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG zu § 25 Abs. 3 TKG 2003

§ 25 Abs. 3 TKG als Recht zur uneingeschränkten Änderung?

OGH 17.7.2018, 4 Ob 113/18y:

Unterschied zwischen

- dem gesetzlichen Änderungsrecht und
- den vertraglich vereinbarten Änderungsrechten

**Beim gesetzlichen Änderungsrecht:**

- ⇒ nur Vorgaben nach § 25 Abs. 3 TKG 2003
- ⇒ keine vertragliche Änderungsregel nötig
- ⇒ beim Änderungsmodus kommt es nicht auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG an
- ⇒ kein Änderungsvorbehalt in den AGB nötig



Vertragsänderung mittels  
Erklärungsfiktion nach § 6 Abs. 1 Z 2  
KSchG?



## 16. Vertragsänderung mittels Erklärungsfiktion nach § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG?

§ 6 Abs. 1 Z 2 KSchG – Erklärungsfiktionen

*„[...] ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist“*

- Betreiber sieht in seinen AGB eine entsprechende Klausel vor
- Teilnehmer müsste der Änderung widersprechen
- Vertragsänderung käme durch Schweigen des Teilnehmers und außerhalb des Regimes des § 25 Abs. 3 TKG 2003 zustande

**OGH 14.11.2012, 7 Ob 84/12x: § 25 TKG 2003 kann seine Schutzfunktion nur dann entfalten, wenn abweichende Vereinbarungen nichtig sind**

**Keine Vertragsänderung von TK-Verträgen mittels Erklärungsfiktion**





# KU Sonderprivatrecht im Telekom-Bereich

**LV-Nr.: 030278**

Mag. Belma Abazagic, LL.M.

[belma.abazagic@rtr.at](mailto:belma.abazagic@rtr.at)

Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Vortragenden wieder und kann die RTR-GmbH bzw. die Telekom-Control-Kommission in keiner Weise binden oder präjudizieren.